

Statuten des Vereins "Erschmatt Impuls"

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen «Erschmatt Impuls» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Leuk, Kanton Wallis. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für eine nachhaltige Dorfentwicklung von Erschmatt ein. Er verfolgt gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Zwecke. Er initiiert Projekte und versucht diese zusammen mit anderen Partnern umzusetzen. Er bezweckt insbesondere die Förderung eines nachhaltigen, umweltbewussten und sozial verträglichen Tourismus sowie die Erhaltung und Belebung des Dorfes für Einheimische und Gäste.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks kann der Verein:

- Liegenschaften erwerben, besitzen und instandhalten,
- seine Immobilien zweckdienlich vermieten oder verpachten (Backstube, Hotel, und weitere),
- ein Konzept entwickeln für einen Gastronomie- und Hotelbetrieb, dies in Zusammenarbeit mit der Gemeinde als Eigentümerin des Restaurants und weiterer Lokalitäten im bestehenden Mehrzweckgebäude,
- Pächterschaft oder Betreiber suchen und verpflichten, die das Konzept des Vereins umsetzen,
- faire Bedingungen gewährleisten, welche eine wirtschaftlich tragbare Existenz des Betriebes ermöglichen (Pachtzins, u.a.),
- Projekte, Veranstaltungen oder Kooperationen fördern, die der nachhaltigen Betriebs- und Dorfentwicklung dienen.

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und strebt keinen Gewinn an. Allfällige Erträge werden ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mieteinnahmen aus den Liegenschaften,
- Mitgliederbeiträgen,
- freiwilligen Zuwendungen, Subventionen oder Spenden,
- allfälligen weiteren Erträgen, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

Die Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.

5. Organe des Vereins

Die Organe sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle.

5.1 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Zuständigkeiten:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- Beschluss über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Dritte delegieren.

5.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie wird jeweils für ein Jahr gewählt.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung, was mit dem verbleibenden Vereinsvermögen gemacht wird. In erster Linie werden ortsansässige Institutionen mit den gleichen Interessen begünstigt.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2026 in Erschmatt angenommen und treten sofort in Kraft.